

II-2829 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1507/A

1991-07-11

A N F R A G E

der Abgeordneten Auer  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend Kreditgebühren

Den Gebühren nach dem Gebührengesetz unterliegen u.a. bestimmte schriftlich beurkundete Rechtsgeschäfte. Das Gebührengesetz gehört aber deshalb zu den umstrittensten Steuergesetzen, weil es nicht nur unübersichtlich ist, sondern auch in vielen Fällen verlässliche Beurteilungen nicht zulässt.

Früher wurden die Gebühren für Rechtsgeschäfte mit dem durch den Staat gewährleisteten Rechtsschutz zur Durchsetzung der Ansprüche der Vertragspartner gerechtfertigt. Das gültige Gebührengesetz bewirkt ungenügende Rechtssicherheit, da aus Gründen der Gebührenersparnis Rechtsgeschäfte oft ungenügend beurkundet werden.

In der Zwischenzeit sind die Gebühren zu einer unentbehrlichen Einnahmenquelle des Bundes geworden. Trotz zunehmender verfassungsrechtlicher Bedenken - auch aus der mangelhaften Erkennbarkeit der Gebührenpflicht - werden wohl zumindest die Gebühren für Rechtsgeschäfte keine größeren Änderungen erfahren.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher zu einzelnen Punkten des Gebührengesetzes an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Haftungskredite sind gebührenfrei, was dazu führt, daß vielfach anstelle von gebührenpflichtigen Geldkrediten Haftungskredite konstruiert werden.
  - a) Wie ist die unterschiedliche Gebührenpflicht begründet?
  - b) Planen Sie eine Gleichstellung der Gebührenbefreiung?
- 2) Lombardkredite sind gebührenpflichtig, hingegen Lombarddarlehen gebührenfrei.
  - a) Wie ist die unterschiedliche Gebührenpflicht begründet?
  - b) Planen Sie eine Gleichstellung der Gebührenbefreiung?
- 3) Schillingkredite sind gebührenpflichtig, hingegen sind Wechselkredite gebührenfrei.
  - a) Wie ist die unterschiedliche Gebührenpflicht begründet?
  - b) Planen Sie eine Gleichstellung der Gebührenbefreiung?
- 4) Kredite an Inländer sind gebührenpflichtig, hingegen sind Kredite an Ausländer gebührenfrei.
  - a) Wie ist die unterschiedliche Gebührenpflicht begründet?
  - b) Planen Sie eine Gleichstellung der Gebührenbefreiung?
- 5) Kredite nach dem Wasserwirtschaftsfonds sind gebührenpflichtig, hingegen sind Kredite nach dem Umweltfonds gebührenfrei.
  - a) Wie ist die unterschiedliche Gebührenpflicht begründet?
  - b) Planen Sie eine Gleichstellung der Gebührenbefreiung?
- 6) Wohnbaukredite für Wohnungen bis 150 m<sup>2</sup> sind gebührenfrei, bei der Grundbucheintragung besteht die Gebührenbefreiung hingegen nur für Wohnungen bis 120 m<sup>2</sup>; worin ist diese Unterschiedlichkeit begründet?

- 3 -

- 7) Haftungskredite können gebührenfrei besichert werden, hingegen Wechselkredite nicht.
- a) Wie ist die unterschiedliche Gebührenpflicht begründet?
  - b) Planen Sie eine Gleichstellung der Gebührenbefreiung?
- 8) Eine Besicherung eines nichtbeurkundeten Kredites mittels Hypothek ist kostenpflichtig, hingegen ist die Besicherung desselben Kredites mittels Pfandrecht an einem Gebäude gebührenfrei.
- a) Wie ist die unterschiedliche Gebührenpflicht begründet?
  - b) Planen Sie eine Gleichstellung der Gebührenbefreiung?